

## *Aufenthaltsvertrag*

zwischen

**Zürcher Wohn- und Arbeitskoordinations AG, Hagenholzstrasse 76, 8050 Zürich (ZWAK)**

und **(Klient)**

geboren am

wohnhaft in

Kontaktperson

**Der nachfolgende Vertrag ist kein Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des OR.**

### **1. Vertragsbeginn**

Vertragsbeginn ist der  
Ab Eintrittsdatum gilt eine Probezeit von einem Monat (siehe auch Tarifordnung).

### **2. Unterkunft**

Die Zimmer sind grundsätzlich möbliert. Bei einem längeren Aufenthalt können persönliche Möbel verwendet werden. Die Kosten für Umzugs- und Möbeltransporte sind nicht in der Aufenthaltspauschale enthalten.

Der Klient erhält persönliche Schlüssel für die Haustüre und die Zimmertüre. Die übergebenen Schlüssel sind nur zum eigenen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Kosten im Falle eines Verlusts regelt die Tarifordnung.

Schlüssel sind nach Vertragsauflösung zurück zu geben.

### **3. Umzug innerhalb des Wohnheims**

Ein Zimmerwechsel ist nach Absprache möglich. Auf ein bestimmtes Zimmer besteht kein Anspruch.

## 4. Zimmerzustand

Das Wohnheim übergibt das Zimmer in gutem Zustand. Allfällige Mängel sind auf der Inventarliste festzuhalten. Bei Vertragsauflösung oder nach Umzug muss das Zimmer in besenreinem Zustand, einer normalen Abnutzung entsprechend, übergeben werden.

Kosten für die Instandsetzung bei grösseren Schäden werden dem Klienten in Rechnung gestellt. Es wird dem Klienten seitens der ZWAK empfohlen, für solche Fälle eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Sollte der Klient die Schlussreinigung bei Austritt nicht durchführen können, wird dies von der ZWAK durchgeführt und zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Nach dem Auszug können Möbel und persönliche Gegenstände des Klienten in kleinerem Umfang für maximal **60 Tage** bei der ZWAK belassen werden. Danach werden die Gegenstände nach einmaliger Benachrichtigung der Entsorgung zugeführt.

## 5. Depot

Bei Selbstzahlern in bei Eintritt ein Depot von 9'000,- CHF zu leisten.

## 6. Kosten des Aufenthalts

Die Kostenpauschale für den Aufenthalt im Heim beträgt Fr. 4'500.-- pro Monat gemäss der aktuell gültigen Tarifordnung. In ihr sind auch die von der ZWAK erbrachten Leistungen näher erläutert.

**Die Tarifordnung ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.**

## 7. Kostengutsprache

Für den Fall, dass für dieses Vertragsverhältnis eine Kostengutsprache erteilt wurde, so gilt diese ergänzend zu diesem Vertrag.

## 8. Arztwahl

Grundsätzlich besteht das Recht auf freie Arztwahl. Ergänzend bietet die ZWAK eine psychiatrische Betreuung während des Wohnaufenthaltes in der ZWAK durch die Hauspsychiater der ZWAK an.

Sofern das Angebot in Anspruch genommen werden soll, dann ist dies vom Klienten schriftlich gegenüber der ZWAK zu erklären.

Die ärztlichen Leistungen werden vom Arzt direkt in Rechnung gestellt und müssen mit der persönlichen Krankenkasse abgerechnet werden.

## 9. Datenschutz

Die persönlichen Angaben sowie die medizinischen und betreuerischen Informationen werden nach den Vorgaben der Gesetzgebung über den Datenschutz behandelt.

## 10. Mitwirken

Die Teilnahme an den regelmässig stattfindenden Bewohnerversammlungen ist Pflicht. Klienten ohne externe Tagesstruktur nehmen verpflichtend an den Angeboten der ZWAK teil.

## 11. Hausordnung

Grundlage für ein angenehmes Zusammenleben in der Heimgemeinschaft ist die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der anderen Bewohnerinnen und Bewohner.

**Die Hausordnung ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.**

## 12. Beschwerden

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wohnheims sind an die Heimleitung zu richten.

Sollte dies nicht zu einer Einigung führen steht als nächste Instanz der Verwaltungsrat der Zürcher Wohn- und Arbeitskoordinations AG, Hagenholzstrasse 76, 8050 Zürich, zu Verfügung.

Sollte auch dies nicht zu einer Einigung führen, können die Beschwerden direkt an den Bezirksrat Zürich, Selnaustrasse 32, 8090 Zürich, gerichtet werden.

## 13. Vertragsauflösung

Der Vertrag ist unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Monatsende kündbar. Im Todesfall endet der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 14 Tagen seit dem Todestag oder dem Tag der Weitervermietung des Zimmers. Während dieser Zeit ist die reduzierte Grundtaxe geschuldet.

Bei Nichteinhaltung von vertraglichen Bestimmungen kann die Heimleitung nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung eine Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist aussprechen.

Bei grober Missachtung von Grundsätzen des Zusammenlebens kann die Heimleitung eine fristlose Kündigung aussprechen. Gründe für eine fristlose Kündigung können sein: Diebstahl, Ausübung körperlicher Gewalt, vorsätzliche Beschädigung von Wohnheimeigentum oder Eigentum von Mitbewohnern, Drogenhandel, Konsum von Alkohol und Drogen in den Räumen und auf dem Areal des Wohnheimes etc. Die fristlose Kündigung beinhaltet ein sofortiges Hausverbot, beeinflusst die weitere Bezahlung der Taxen bis zum nächsten Kündigungstermin nicht.

## **14. Vertretung**

Sofern aufgrund einer bestehenden Beistandschaft oder einer anderen Art von Vertretung die Mitunterschrift der vertretungsberechtigten Person notwendig ist, so ist es erforderlich, dass der ZWAK ein Nachweis über die Art und den Umfang der Vertretungsberechtigung überlassen wird.

Ort, Datum: Zürich,

Unterschrift Klient/in:

Unterschrift Beistand bzw.  
sonstiger Interessensvertreter:

Unterschrift ZWAK: